

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Verlautbarungen aller militärischen und zivilen Stellen

Nr. 13

Bielefeld, 13. Oktober 1945

Erscheint sonnabends

Sofortmaßnahmen für Wohnungsinstandsetzungen

In einigen Wochen wird der Winter beginnen. Ein großer Teil der Bevölkerung ist ohne ausreichendes Obdach oder seine Wohnung ist nicht fest gegen Feuchtigkeit und Kälte. Die Militär-Regierung hat deshalb ein Sofortprogramm für die Instandsetzung von Wohnraum befohlen. In kürzester Zeit und mit äußerstem Einsatz muß eine möglichst große Zahl von Wohnräumen behelfsmäßig wieder instandgesetzt werden. Es stehen nur wenige Fachkräfte zur Verfügung, deshalb müssen alle Arbeiten möglichst in Selbsthilfe ausgeführt werden. Jeder hat selbst Hand anzulegen, um sich oder seinen Mitbürgern eine winterfeste Wohnung zu verschaffen.

Im Augenblick sind alle Arbeiten des Wiederaufbaues und der gründlichen Instandsetzung bis zum nächsten Jahr zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen, die Baustoffherzeugung und Wiederaufrichtung des Verkehrswesens geschaffen sind. Die Militär-Regierung hat eiserne Dachbleche, Ziegel, Zement, Kalk, Glas und andere Baustoffe, die aus dem Bergungsgut nicht gewonnen werden können, dem Oberbürgermeister zur Verfügung gestellt.

Die von der britischen Wehrmacht angebotene Unterstützung muß zur äußersten Tatkraft anspornen. Zeigt Euch für diese Hilfeleistung dankbar und beginnt die Instandsetzungsarbeiten unverzüglich. Bildet Arbeitsgemeinschaften mit Euren Nachbarn und wendet Euch an die Bezirksarchitekten, die für die Ortsteile bestellt sind.

Die Bezirksarchitekten werden den schriftlichen Materialantrag prüfen und bei der Bauwirtschaftsstelle Rathaus, Zimmer 69, bzw. dem Kreisbauamt in Brackwede, Uhlendstraße 47, einreichen. Diese lassen die Anträge durch die Baupolizei prüfen und dann erfolgt die Freigabe des Materials und die Angabe der Adresse des Lagerplatzes, wo die Baustoffe gegen Bezahlung ausgeliefert werden. Die Anträge erhalten den Prüfungsvermerk „Geprüft! Die Dringlichkeit und Notwendigkeit wird im Einvernehmen mit der Militärregierung 507 Det. und im Rahmen des Sofortprogramms bescheinigt“. Zur Zeit sind Dachbleche, Fußboden- und Lagerhölzer, ferner Zement und Kalk, sowie Dachpappe und

Klebmasse verfügbar. In einigen Wochen wird auch durch die Militär-Regierung Glas angeliefert.

Es muß aber ausdrücklich auf den Befehl der Militär-Regierung hingewiesen werden, daß nur Wohnungen instandgesetzt werden dürfen und dringend notwendige Nahrungsmittel-Verarbeitungsbetriebe und Krankenhäuser in behelfsmäßiger Bauweise und nur in solchem Umfang, bei dem die Fertigstellung bis zum 1. 12. 45 gewährleistet ist. Die Bezirksarchitekten haben nur solche Anträge einzureichen und sind der Militär-Regierung für ihre Angaben verantwortlich. Zuwiderhandlungen, unberechtigte Anforderungen,

Materialverschwendung oder gar Hortung werden gemäß Sektion 21 Artikel 2 der Verordnung 1 und Sektion 33 Artikel 2 der Verordnung 1 bestraft.

Alle Bauvorhaben, die nicht bis zum 1. 12. 45 bewohnbar werden, sind bis zum 20. Oktober 1945 so abzuschließen, daß keine wesentliche Gefährdung der Bauwerke durch die Witterungseinflüsse entsteht. Die Arbeitskräfte werden ab diesem Zeitpunkt nur für die Wohnungsinstandsetzungsaktion vom Arbeitsamt eingesetzt.

Bielefeld, den 10. Oktober 1945.

gez. Niestroy, Oberbürgermeister.

An alle Gasabnehmer

des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Bielefeld

Um eine einheitliche Gasversorgung für die hauptsächlichsten Verbraucher sicherzustellen, hat die englische Militärregierung angeordnet, daß ab 15. 10. 1945 die Gasabgabe wie folgt geregelt wird:

1. Der Verbrauch von Gas für Zimmerheizung ist verboten, für Wasserheizung nur erlaubt, wenn andere Beheizungsmitel nicht vorhanden sind. Verboten ist der Gasverbrauch für Ladenfensterbeleuchtung und Reklame, der Gebrauch von Sauggasmaschinen oder anderen Einrichtungen, die Gas verbrauchen, ausgenommen mit Erlaubnis der Militärregierung.
2. Private Verbraucher erhalten eine monatliche Gasmenge unter folgender Berechnung: Monatsmenge = $13 \left(\frac{n}{3} + 1 \right)$ cbm. (Nach der nächsten ganzen Zahl berechnet.) n = Anzahl der Personen im Haushalt.
- z. B. Gasverbrauch für einen Haushalt von 5 Personen = 35 cbm / Monat.
3. Personen, die gegen das Verbot des Gasverbrauchs gemäß Ziffer 1) und 2) verstoßen, können zu hohen Geld- bzw. Gefängnisstrafen vom Militärgericht verurteilt werden. Abgesehen davon kann der Gasbezug völlig gesperrt werden.

Der Gasbezug wird sofort gesperrt:

- a) für 1 Monat, falls der Verbraucher in irgendeinem Monat seine Mengen mit mehr als 10 % überschritten hat oder

- b) für einen Zeitraum, der von der Militärregierung festgesetzt wird, für den Fall, daß ein Verbraucher Gas für die unter Ziffer 1) verbotenen Zwecke gebraucht oder in irgend einer Weise das ordnungsmäßige Arbeiten seiner Gasuhr beeinträchtigt, oder sich auf betrügerische Weise Gas verschafft oder zu verschaffen sucht.

Da mit der Gaseinschränkung einschneidende Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieversorgung verbunden sind, werden im gesamten Gasversorgungsgebiet amtliche Auskunft- und Beratungsstellen für die Aufklärung der Verbraucher eingerichtet.

Bielefeld, 10. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister.
Stadtwerke Bielefeld.

Die Petroleumbelieferung

Die Petroleum-Bezugsausweise im Monat Oktober 1945 sind mit den nachstehend genannten Monatsmengen (Liter) zu beliefern: B 1: 1 Liter, B 2: 2 Liter, B 3: 4 Liter, K: 5 Liter, H: 7 Liter. Die Gültigkeit der für den Monat September 1945 ausgegebenen Petroleum-Berechtigungsscheine der Serie F wird bis zum 31. Oktober verlängert.

Bielefeld, den 10. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister. — Der Landrat.

Zuzugssperre

für den Landkreis Bielefeld

Mit Rücksicht auf die Sicherstellung von Unterkünften und Verpflegung für die Flüchtlinge, die mit gelenkten Flüchtlingstransporten eintreffen, wird der Zuzug von allen zuwandernden Flüchtlingen in die Gemeinden des Landkreises Bielefeld mit sofortiger Wirkung gesperrt.

Bielefeld, 3. Oktober 1945.

Der Landrat

An alle einsatzfähigen Männer und Frauen

Auf die nachstehend angeführten Punkte wird letztmalig hingewiesen. Im eigenen Interesse des Personalkreises, den sie angehen, liegt es, diese Ausführungen unbedingt zur Kenntnis zu nehmen.

1. Alle arbeitseinsatzfähigen männlichen und weiblichen Arbeitskräfte haben bei Vorladung durch das Arbeitsamt dieser Ladung unverzüglich Folge zu leisten.
2. Nichterscheinen wird als versuchte Arbeitsbummelei und Arbeitsverweigerung betrachtet und führt unmissverständlich zur Anzeige bei der Militär-Regierung.
3. Verwarnungen im Falle von Arbeitsbummelei oder Arbeitsverweigerung finden keine mehr statt.
4. Auch ein bereits vorhandenes oder demnächst zu tätiges Arbeitsverhältnis entbindet auf keinen Fall von der Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten.
5. Ausnahmen sind nur dann erlaubt, wenn durch Arztbescheinigung der Nachweis erbracht ist, daß der oder die Kranke keinen Ausgang hat.
6. Auch Direktoren und sonstige leitende Angestellte irgendwelcher Fabriken, Gesellschaften und sonstiger Unternehmungen, haben ohne Ausnahme den Anweisungen und Vorladungen des Arbeitsamtes nachzukommen.
7. Alle weiblichen Arbeitskräfte haben diese Vorschriften des Arbeitsamtes so zu befolgen,

Dringende Warnung

an die Bevölkerung.

Wie aus den Mitteilungen in den Zeitungen bereits bekannt ist, wird die Mil.-Reg. voraussichtlich nicht in der Lage sein, für den Hausbrand vorläufig irgend welche Brennstoffe zur Verfügung zu stellen.

Um die dadurch für den Winter entstehenden Schwierigkeiten zu mildern, soll die Bevölkerung in kürzester Frist zunächst eine Holzzuteilung erhalten. Es sind alle Hebel in Bewegung gesetzt worden, um aus den heimischen Wäldern und Straßen soviel Holz verfügbar zu machen, wie nur irgend möglich ist. Ein Teil der Bevölkerung ist bereits damit beschäftigt, das ihr im Wege der Selbsterwerbung zugewiesene Holz zu schlagen und in Sicherheit zu bringen. Soweit nicht Holz im Wege der Selbsterwerbung zugewiesen werden kann, wird der örtliche Kohlenhandel für die Verteilung des Holzes an die Bevölkerung sorgen.

In den letzten Tagen ist ein Teil der Bevölkerung dazu übergegangen, im Wege der Selbsthilfe Holz im Walde ohne besondere Anweisung zu schlagen und zwar in einer Weise, die die lebenswichtigsten Interessen der Waldwirtschaft und damit der Bevölkerung schwer schädigt.

Ich warne dringend davor, diese Selbsthilfe fortzusetzen und habe die Polizei angewiesen, mit allen Mitteln dagegen vorzugehen.

Ich bitte die Einwohner Bielefelds, mich dabei zu unterstützen, die auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen und davon überzeugt zu sein, daß alles geschieht, was in unseren Kräften steht, um der Bevölkerung zu helfen. Jeder helfe mit, unseren heimischen Wald zu schützen.

Wer Holz, das ihm im Wege der Selbsterwerbung zugewiesen ist, transportiert, muß die ihm erteilte Quittung stets bei sich führen, da er sonst Gefahr läuft, daß ihm das mitgeführte Holz beschlagnahmt wird.

Bielefeld, 12. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister.

Abgabe von Speisekartoffeln im Landkreis Bielefeld

Jeder Einwohner des Landkreises hat umgehend den Bezug seiner Speisekartoffeln bei einem Erzeuger oder bei einem Händler sicherzustellen. Kohlenhändler, die bereit sind, Kartoffeln zu beziehen, melden ihren Bedarf bei dem zuständigen Gruppenverteiler, der Firma H. Schmitt in Quelle, an. Die Erzeuger sind verpflichtet, an die bezugsberechtigten Verbraucher im Landkreis auszuliefern, solange sie ihr Ablieferungssoll nicht erfüllt haben. Verbraucher, deren Belieferung nicht gesichert ist, melden ihren Bedarf am 12. Oktober beim Ortsbürgermeister. Versäumnis der rechtzeitigen Meldung gefährdet die eigene Belieferung. Die Abgabe von Speisekartoffeln an Verbraucher außerhalb des Landkreises ist bis auf Widerruf verboten.

Bielefeld, 9. Oktober 1945.

Der Landrat

An alle Stromabnehmer

des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Bielefeld

Um die laufende Stromversorgung für alle lebenswichtigen Betriebe sicherzustellen, hat die englische Militärregierung angeordnet, daß ab 15. Oktober 1945 die Stromabgabe vorerst wie folgt geregelt wird:

1. Elektrisches Bügeln in Haushaltungen ist nur in der Zeit von 12—17 Uhr und von 21—7 Uhr, sowie uneingeschränkt sonntags gestattet.
2. Der Stromverbrauch für folgende Zwecke ist verboten:
 - a) Beheizung von Räumen.
 - b) Warmwasserbereitung (ausgenommen für Industriezwecke, die durch ein Kraftstrom-Zertifikat zugelassen sind).
 - c) Schaufensterbeleuchtung.
 - d) Leuchtreklame aller Art.
 - e) Scheinwerferbeleuchtung.
3. Die Stromabgabe an lebenswichtige Betriebe (Wasserwerke, milit. Anlagen einschl. Lazarette, Krankenhäuser, Nahrungsmittelbetriebe, Post- und Polizeianlagen, Transportbetriebe, Druckereien, industrielle und städtische Anlagen) sowie an Privatverbraucher wird von der Militärregierung neu geregelt und demnächst bekannt gegeben.

Solange die Bekanntmachung der Militär-Regierung nicht veröffentlicht ist, bleiben die von mir im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 6. Oktober 1945 angeordneten Strom-einschränkungsmaßnahmen in Kraft.

4. Personen, die gegen das Verbot des Stromverbrauchs gemäß Ziffer 1) und 2) verstoßen, können zu hohen Geld- bzw. Gefängnisstrafen vom Militärgericht verurteilt werden.

Da mit der Stromeinschränkung einschneidende Maßnahmen auf allen Gebieten der Energieversorgung verbunden sind, werden im gesamten Strom-

versorgungsgebiet amtliche Auskunft- und Beratungsstellen für die Aufklärung der Verbraucher eingerichtet.

Bielefeld, 10. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister.
Stadtwerke Bielefeld.

Oeffentliche Dienststunden

Um unsere Aufgaben ordnungsmäßig durchführen zu können, ist es notwendig, die Dienststunden für den Publikumsverkehr bis auf weiteres auf die Zeit von vormittags 8.30 bis 12.30 Uhr werktäglich zu beschränken.

Industrie- u. Handelskammer Bielefeld.
Handwerkskammer Bielefeld.
Kreishandwerkerschaft Bielefeld.

Erwerb von Pferden

nur gegen Dringlichkeitsbescheinigung.

Pferde, die im Landkreise Bielefeld eingesetzt werden sollen, dürfen nur gegen Dringlichkeitsbescheinigung entweder des Landrats — Straßenverkehrsamt — Bielefeld oder der Kreisbauernschaft Bielefeld erworben werden. Dringlichkeitsbescheinigungen für Pferde, die im gewerblichen Straßenverkehr verwendet werden sollen, sind bei dem Landrat — Straßenverkehrsamt — Bielefeld zu beantragen, während für Pferde, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden sollen, die Dringlichkeitsbescheinigungen bei der Kreisbauernschaft Bielefeld zu beantragen sind. Mit Rücksicht auf die allgemeine Futtermittel- und Ernährungslage muß bei der Erteilung von Dringlichkeitsbescheinigungen ein äußerst scharfer Maßstab angelegt werden.

Bielefeld, 4. Oktober 1945.

Der Landrat Bielefeld
Die Kreisbauernschaft Bielefeld.

